

## **Verordnung**

### **über die Erklärung der „Almker Mergelgrube“, Stadt Wolfsburg, zum Naturdenkmal**

Aufgrund der §§ 27 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. 1981, S. 31) i. V. m. §§ 42 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 1981, S. 347) hat der Verwaltungsausschuß folgende Verordnung beschlossen.

#### **§ 1 Schutzgegenstand**

Die Almker Mergelgrube, Stadt Wolfsburg, Ortsteil Almke, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturdenkmal erklärt und in das Verzeichnis der Naturdenkmale der Stadt Wolfsburg eingetragen.

#### **§ 2 Schutzzweck**

Die Unterchutzstellung der Almker Mergelgrube erfolgt wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum seltener und gefährdeter Tierarten.

#### **§ 3 Abgrenzung und Flächengröße**

- (1) Das Naturdenkmal umfaßt folgende Grundstücke: Gemarkung Almke Flur 2 Teilbereich des Flurstücks 20 (östlich des Grabens und des Feuerlöschteiches), Flurstück 19/3 und 19/5. Es hat eine Größe von ca. 2,7 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturdenkmals einschließlich seiner geschützten Umgebung sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Grenzen verlaufen an der dem Naturdenkmal zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Graben, Teichufer, Straße, Flurstücksgrenze).  
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung
- (3) Eine weitere Ausfertigung der Karte befindet sich bei der Stadt Wolfsburg – Ordnungsamt als Untere Naturschutzbehörde. Die Karte kann während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Gemäß § 27 Abs. 2 NNatG sind alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, verboten.

- 2) Gemäß § 27 Abs. 3 NNatG sind ferner folgende Handlungen verboten, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung gefährden oder stören können:
- a) das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zu betreten,
  - b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.)
  - c) zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen
  - d) Feuer anzumachen
  - e) Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen
  - f) zu reiten
  - g) Hunde frei laufen zu lassen
  - h) der Bau ortsfester Draht- und Rohrleitungen,
  - i) die Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren und Schiffsmodelle fahren zu lassen
  - j) auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen.

## **§ 5 Abweichungen**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die bisherige landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher genutzten Flächen in der bisherigen Art und Weise, die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei und das Abbrennen des Osterfeuers auf der bisher genutzten Fläche sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand sowie das Betreten der geschützten Fläche durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Rahmen der zulässigen Nutzung sowie solcher Personen, die Aufgaben nach dem Nds. Naturschutzgesetz wahrnehmen.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten des § 27 Abs. 2 NNatG sowie des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohl der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 7 Ausnahmen**

Von den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung läßt die Stadt Wolfsburg als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zu, wenn durch die geplante Handlung der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 27 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt gemäß § 64 NnatG ordnungswidrig.  
Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

---

Verordnung öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt am	01.03.1985
Verordnung in Kraft seit dem	02.03.1985